

113 Postings



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Trotz unberechtigter Stornierung: Firma bekommt wegen ungültiger AGBs kein Geld

Ein Mann trat ohne Grund vom Kauf einer Küche zurück. Da die AGBs des Unternehmens fehlerhaft waren, bekommt es nun gar keinen Schadenersatz

Gastbeitrag: Wolfgang Guggenberger, Aleksandra Lazić
29. Jänner 2023, 08:00, 113 Postings

Kann sich ein Unternehmen auf das gesetzliche Schadenersatzrecht berufen, wenn die eigenen Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) als gröblich benachteiligend klassifiziert wurden und damit nicht anwendbar sind? Der Fall eines österreichischen Möbelhauses beschäftigt die Gerichte seit 2018 und landete schließlich beim Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieser hat sich nun auf die Seite der Verbraucher geschlagen: Wenn AGBs aufgehoben werden, bleiben Unternehmen mitunter auf ihrem ganzen Schaden sitzen – selbst dann, wenn gesetzlich ein Schadenersatz vorgesehen ist (EuGH 8.12.2022, C-625/21)

Ein Pensionist hatte sich auf einer Messe eine Küche von einem Möbelhaus gekauft. Dem Kaufvertrag lagen die AGBs des Unternehmens zugrunde, die auch den Anspruch des Unternehmens auf Schadenersatz regelten, sollte es aufgrund eines unberechtigten Rücktritts des Verbrauchers zu einer Aufhebung des Vertrags kommen. Die Klausel sah ein Wahlrecht des Möbelhauses vor, entweder einen pauschalierten Schadenersatz (20 Prozent des Bruttorechnungsbetrags) oder gemäß dem gesetzlichen Schadenersatzrecht den tatsächlich entstandenen Schaden verlangen zu können. Der Pensionist trat in der Folge zu Unrecht vom Kaufvertrag zurück, woraufhin das Einrichtungsstudio, gestützt auf den gesetzlichen Schadenersatzanspruch, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens forderte.

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) qualifizierte die Klausel zum Vertragsrücktritt wegen der unangemessenen Höhe des pauschalierten Schadenersatzes – ebenso wie die Vorgerichte – als gröblich benachteiligend, hielt aber fest, dass dem Unternehmen der Ersatz des Schadens nach den Regeln des österreichischen Schadenersatzrechts zustünde, sofern man die Existenz der missbräuchlichen Klausel ausblenden würde. Der EuGH sollte nun insbesondere klären, ob in einem solchen Fall die subsidiäre Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem europäischen Konsumentenschutzgesetz zulässig sei.

Verbraucher wird von Pflicht befreit

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass ein Schadenersatzanspruch nicht subsidiär auf das nationale Schadenersatzrecht gestützt werden darf, wenn eine Schadenersatzklausel in einem Kaufvertrag für missbräuchlich und folglich nichtig erklärt worden ist, der Vertrag aber auch ohne diese Klausel fortbestehen kann. Der Verbraucher wird daher trotz vertragswidrigen Verhaltens von jeglicher Schadenersatzpflicht befreit. Eine große Überraschung ist das aktuelle Urteil nicht. Bereits in dem vergleichbaren Fall Dexia hatte der EuGH entschieden, dass sich Unternehmer, die sich einer missbräuchlichen Klausel im Zusammenhang mit der Haftung des Verbrauchers bedient haben, nicht alternativ auf die gesetzlichen Bestimmungen stützen können, wenn auch diese für den Verbraucher nachteilig sind.

Dadurch soll verhindert werden, dass Unternehmer eine missbräuchliche Klausel mit dem Wissen verwenden, selbst für den Fall einer Qualifizierung als missbräuchlich auf die gesetzliche Bestimmung zurückgreifen zu können.

Der OGH ist im aktuellen Fall an die Auslegung des EuGH gebunden. Wie die Entscheidung im Detail aussieht, bleibt abzuwarten. Sich auf das vermeintliche und trügerische Sicherheitsnetz gesetzlicher Bestimmungen zu verlassen, wie dies bei Unternehmen bisher häufig der Fall ist, ist jedoch insbesondere nach diesem EuGH-Urteil nicht mehr zu empfehlen.

Laufende Überprüfung

In vielen Unternehmen spielt die Erstellung von AGBs sowie deren regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Dabei wird jedoch häufig vergessen, dass diese oft die Grundlage der geschäftlichen Beziehungen eines Unternehmens mit seinen Kunden darstellen und unwirksame Klauseln eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz haben können, wie auch der gegenständliche Fall aufzeigt. Um die Risiken von unwirksamen Vertragsklauseln bei gleichzeitigem Wegfall der alternativen gesetzlichen Regelungen zu vermeiden, ist bei der Erstellung von AGBs sowie anderer Vertragsformblätter sorgfältig vorzugehen und vor allem die bereits bestehende Rechtsprechung zur Wahrung der Interessen von Verbrauchern entsprechend zu berücksichtigen. (Wolfgang Guggenberger, Aleksandra



500 Familienvillen in Kroatien

Ausgewählte Familienvillen in Kroatien mit Pools, Spielplätze und Meerblick.

Villas-Guide.com

Öffnen >



Der Europäische Gerichtshof will mit der Rechtsprechung verhindern, dass Unternehmen absichtlich ungültige AGBs verwenden.

Foto: IMAGO/Horst Galuschka

WERBUNG

Leiner

JETZT
BARES
GELD
KLEINEN!

ohntraum
CLUB

WERBUNG

SUPER ANGEBOT!

30-40% AKTION

ENDET IN

09 : 06 : 20 : 04

Tag Stunde Minute Sekunden

Wolfgang Guggenberger ist Rechtsanwalt bei PHH Rechtsanwält:innen, Aleksandra Lazic juristische Mitarbeiterin, beide mit Schwerpunkt Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

Wie finden Sie den Artikel? 31 Reaktionen

5 22 informativ 2 hilfreich berührend 2 unterhaltsam

[zur Startseite >](#)

Fair bleiben. Zurückgeben.

Während Sie gerade den STANDARD lesen, recherchieren mehr als 170 Redakteur:innen an den nächsten spannenden Themen. Hinter jedem Artikel steckt hoher technischer und finanzieller Aufwand. Mit Ihrer Unterstützung kann der STANDARD sein Angebot weiter ausbauen, Zukunftsprojekte finanzieren und die redaktionelle Unabhängigkeit absichern. Denn ein kritisches Qualitätsmedium, von dem Sie verlässlich informiert werden, ist in Zeiten wie diesen besonders wichtig. Und soll es auch langfristig bleiben. Weitere Informationen zur STANDARD Unterstützung finden Sie [hier](#).

Unterstützen auch Sie den STANDARD und tragen Sie dazu bei, dass unabhängiger Qualitätsjournalismus auch in Zukunft bestehen bleibt. Jeder Beitrag zählt!

[Jetzt beitragen](#)

Das könnte Sie auch interessieren

ANZEIGE



Wenn du eine Maus hast, spiel es für 1 Minute und sieh warum jeder...

CombatSiege

ANZEIGE



Rücken-, Knie- oder Fußschmerzen? Diese Schuhe sind der Geheimtipp!

OutdoorHeid

[Jetzt kaufen](#)



Die Vulva: Viel Aufregung um das weibliche Geschlechtsorgan

Der Standard

Empfohlen von Taboola



Brigadier Eder: "Die Russen werden die Angriffe im Donbass..."

Der Standard

113 Postings

Ihre Meinung zählt.

Ihr Kommentar...

[Alle Postings \(113\)](#) [neueste](#)

Thomas Ziegelböck 6. Februar 2023, 18:41:57

Vielleicht hat das Signalwirkung

Klauseln, die für einen Vertragspartner nachteilig sind, im kleingedruckten der ABG's zu verstecken ist gängige Praxis in vielen Bereichen. Wer mit Konsumenten zu tun hat, ist nach diesem Urteil gut beraten seine AGB's mal darauf abzuklopfen ob wirklich alle Bestimmungen Bestand haben. Vielleicht führt das ja irgendwann mal dazu, dass AGB's kurz, fair und für Laien verständlich formuliert werden. Man wird ja noch träumen dürfen.

[antworten](#)

Serrano de Bergerac 1. Februar 2023, 03:17:34

Bringen AGB für Konsumentengeschäfte dann überhaupt etwas?

Wäre es nicht letztlich klüger, sich bei Verträgen gleich nur auf KSchG und das ABGB zu beschränken und es allenfalls bei Aspekten, zu denen die Gesetzte nichts sagen, um eigene Bestimmungen zu ergänzen?

[antworten](#)

Opinion privée 28 2. Februar 2023, 16:22:35

Wie wahr.

[antworten](#)

ausgetrocknetes_pH_Meter 30. Jänner 2023, 22:50:59

0 7

Sehr gutes Urteil.

[antworten](#)

Arbitrage 9 30. Jänner 2023, 05:19:02

7 0

lösung:

"wir arbeiten auf project basis und besprechen die agb mit jedem kunden"

und schon gibt es keinen ärger mehr, man läßt sich die besprochenen agb zum project abzeichnen und gut ist es.

[antworten](#)

Das muss unbedingt gesagt sein. 6 30. Jänner 2023, 19:10:33

0 4

Träum weiter, wenn es um Verbraucher geht.

[antworten](#)

Mork vom Ork 20 30. Jänner 2023, 10:44:10

0 4

Probier das mal als Möbelhaus ;)

[antworten](#)

dearseall 10 29. Jänner 2023, 10:55:36

1 4